

ÄNDERUNG DES DATENSCHUTZGESETZES (DSG)
BETREFFEND SAMMELAUSKÜNFTE ZUM GEBURTSJAHR DURCH DIE
EINWOHNERKONTROLLEN

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 24. AUGUST 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat den Bericht und Antrag des Regierungsrates am 24. August 2005 während einer Halbtagesitzung in vollzähliger Besetzung beraten. Für die Vorlage ist die Staatskanzlei zuständig. Daher waren Landschreiber Dr. iur. Tino Jorio, der Datenschutzbeauftragte Dr. iur. René Huber und als Protokollführer Dr. phil. Guido Stefani an der Kommissionssitzung anwesend.

Wir gliedern die Vorlage wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Erläuterungen
3. Eintretensdebatte und Detailberatung
4. Zusammenfassung und Antrag

1. Ausgangslage

Der Antrag der Regierung sieht vor, dass die Einwohnerkontrollen neu bei Sammelauskünften an Dritte auch das Geburtsjahr unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen dürfen. Nach geltendem Recht sind Sammelauskünfte an Dritte betreffend Geburtsjahr nicht zulässig. Neben dem erwähnten Hauptantrag stehen kleine redaktionelle und präzisierende Änderungen von § 8 des Datenschutzgesetzes zur Diskussion.

Am 7. April 2000 stufte die damalige vorberatende Kommission, anlässlich der Beratung des neuen Datenschutzgesetzes, den Schutz der Privatsphäre der Einwohnerinnen und Einwohner höher ein als ein mögliches Interesse Dritter. Mit 11 : 2 Stimmen entschied sie, dass das Geburtsdatum Teil der erweiterten Personalien ist und damit bei Sammelauskünften nicht herausgegeben werden darf. Der Kantonsrat entschied am 6. Juli 2000 mit 39 : 33 Stimmen im selben Sinne.

In den vergangenen Jahren haben Vereine verschiedentlich kritisiert, dass ihre Aktivitäten durch das geltende Recht teilweise erschwert würden. Dies betrifft vor allem Vereine, die im gemeindlichen Umfeld verankert sind. Ihnen ist es ein Anliegen, bestimmte Jahrgänge für besondere Aktivitäten und Anlässe gewinnen zu können. Sie fordern, den Jahrgang bei Sammelauskünften erhalten zu dürfen.

Auch der Regierungsrat ist in der Zwischenzeit zur Auffassung gelangt, dass sich das geltende Recht in diesem Punkt nicht bewährt hat. Daher unterbreitet er dem Kantonsrat eine moderate Lockerung des Gesetzes, wonach die Einwohnerkontrollen das Geburtsjahr als Sammelauskunft an Private mitteilen dürfen, „... wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten Zweck verwendet werden“.

2. Erläuterungen

Anlässlich der einleitenden Fragerunde ergaben sich folgende Themenbereiche:

Dr. René Huber, Datenschutzbeauftragter machte die Kommission darauf aufmerksam, dass die 104 000 Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons aufgrund der gesetzlichen Grundlagen zwingend verpflichtet sind, ihre Daten der Einwohnerkontrolle bekannt zu geben. Die Einwohnerkontrollen erheben und benötigen die Daten für die Erfüllung *öffentlicher* Aufgaben. Bei Sammelauskünften dagegen werden diese Daten nicht mehr zur Erfüllung des ursprünglichen Zweckes verwendet, sondern für *private* Zwecke gebraucht. Natürliche und juristische Personen können sich unter bestimmten Voraussetzungen der Daten bemächtigen. - Bei der Gesetzesrevision gelte zu bedenken, wessen Interessen höher zu bewerten seien, jene der Privatpersonen, welche ihre Daten geschützt wissen möchten oder jene der

Gesuchstellenden, die ein eigennütziges Interesse vertreten. Anfragen aus der Bevölkerung zeigen denn auch immer wieder, dass viele Leute - und bei weitem nicht nur die Damen - gar keine Freude haben, wenn ihr Alter allgemein bekannt wird.

Des Weiteren wurde die Frage nach dem eidgenössischen Datenschutzgesetz und dessen Auswirkungen auf die Kantone besprochen. Das Bundesgesetz regelt nur die Datenbearbeitung durch die Bundesverwaltung und durch die Privatwirtschaft. Daher sind die Kantone verpflichtet bezüglich der Datenbearbeitung der kantonalen und gemeindlichen Verwaltung ein eigenes Datenschutzgesetz zu erlassen und über ein Aufsichtsorgan zu verfügen.

Ausserdem wurde die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision bei diesem erst fünfjährigen Gesetz in Frage gestellt.

Unter einem anderen Gesichtspunkt wurde die Frage nach dem Sperrrecht der Daten diskutiert. Es wurde die Meinung vertreten, dass die Einwohnergemeinden ihre Kundinnen und Kunden viel offensiver auf dieses Recht aufmerksam machen müssten.

Und letzten Endes wurde die Sorge über die Weiterverwendung von bereits bekannt gegebenen Daten ausgesprochen. Alle Daten, die an Dritte bekannt gegeben werden, sind weg und jeder Kontrolle entzogen.

3. Eintretensdebatte und Detailberatung

Mit 10 : 1 Stimmen wurde Eintreten beschlossen.

§ 8 Abs. 2 Bst. b:

Es wurde darüber diskutiert, ob bei **Einzelauskünften** neben der Möglichkeit der Bekanntgabe des Zuzugsortes auch die Bekanntgabe des Zuzugsdatums ins Gesetz aufzunehmen ist. Der Landschreiber stellte den Verfahrens Antrag, dass nur der Bst. c) und d) zur Behandlung stehe. Andere Revisionsanliegen, insbesondere bezüglich Einzelauskünfte, stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Beratungsgegenstand (§ 50 Abs. 1 Geschäftsordnung des Kantonsrates, BGS 141.1). Sie dürfen verfahrensrechtlich jetzt nicht behandelt und können als Motion in den Rat eingebracht werden.

§ 8 Abs. 2 Bst. c:

Die Kommission setzte sich mit der Formulierung „... die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden. ...“ auseinander. Ein Antrag verlangte das Wort ‚ideell‘ durch ‚nicht kommerziell‘ zu ersetzen, respektive zu ergänzen. Die Kommission entschied sich mit 6 : 5 Stimmen für den Antrag der Regierung.

Grundsätzlich geht es bei der Änderung in diesem Paragraphen darum: Stellt eine juristische Person ein Gesuch um eine Sammelauskunft im vorliegenden Rahmen, so hat nur der *Zweck* schützenswert ideell zu sein, *die juristische Person selber muss keinen schützenswerten ideellen Zweck verfolgen*. Ist im Einzelfall der Zweck schützenswert ideell, kann somit auch eine Bank, eine Versicherungsagentur oder irgendein privates Unternehmen eine Sammelauskunft erhalten.

Die Formulierung „.... wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird.“ gab Anlass zu Fragen. Es handelt sich dabei um einen bewährten, allseits bekannten Rechtsbegriff. Er sagt aus, dass es einer nachvollziehbaren Begründung bedarf, jedoch kein Beweis vorgelegt werden muss.

Des Weiteren stand zur Diskussion, ob der Todestag bei Sammelauskünften mitgeteilt werden darf. Auf einen entsprechenden Antrag hin, diese Voraussetzung zu streichen, entschied die Kommission mit 9 : 2 Stimmen für Beibehaltung. In diesem Zusammenhang wurde jedoch diskussionslos entschieden, „...(bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort), Todestag.“ die Präzisierungen in der Klammer zu streichen.

§ 8 Abs. 2 Bst. d

Es wurde beantragt, folgenden Satz aus dem Gesetz zu streichen: „Die Herausgabe von Daten in elektronischer Form ist ausgeschlossen“. Abstimmungsergebnis: 5 : 5 Stimmen und eine Enthaltung. Die Präsidentin entschied daraufhin mit Stichtentscheid gegen die Streichung.

4. Zusammenfassung und Antrag

Die Kommission beantragt, einzig in § 8 Abs. 2 Bst. c die Präzisierung in der Klammer bezüglich Wegzug zu streichen, was eine redaktionelle Korrektur bedeutet.

Die Kommission **b e a n t r a g t** Ihnen daher,

mit 11 : 0 Stimmen auf die Vorlage Nr. 1322.2 - 11689 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 24. August 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Die Präsidentin: Rosemarie Fährdrich Burger

Kommissionsmitglieder:

Fährdrich Burger Rosemarie, Steinhausen, **Präsidentin**

Balsiger Rudolf, Zug

Barnet Monika, Menzingen

Betschart Karl, Baar

Bieri Ursula, Baar

Gössi Alois, Baar

Grüning Markus, Unterägeri

Huwylar Andreas, Hünenberg

Meienberg Eugen, Steinhausen

Schleiss Stephan, Steinhausen

Töndury Regula, Zug